Herzlich willkommen zur Schulung

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Kirsten Eichler
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-30
eichler@ggua.de, www.einwanderer.net

Themen

- Grundlagen zur Duldung – § 60a AufenthG
- Grundspielregeln des AufenthG bei Erteilung einer AE aus der Duldung heraus
  - §§ 1, 10, 5, 3 und 11 des AufenthG
- Kapitel 2 Abschnitt 5 – humanitäre Aufenthalte
  - Übersicht: für Menschen mit Duldung geöffnete AE
  - §§ 25 Abs. 5, 25a und 25b, 23a
- Durch Ausbildung zum Aufenthalt
  - § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG
  - §§ 18a Abs. 1a und 18a Abs. 1 AufenthG

§ 60a AufenthG – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

§ 60a AufenthG – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

- Die Inhaber*innen sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, die Abschiebung kann, soll oder darf aber derzeit nicht durchgeführt werden
- Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und vermittelt keinen **rechtmäßigen** Aufenthalt
- Sie erlischt mit der Ausreise und wird widerrufen / nicht verlängert, sobald die Duldungsgründe entfallen sind und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nicht vorliegen

§ 60a AufenthG – Die verschiedenen Duldungsgründe im Überblick

- Abschiebungsstopp der Länder max. 3 Monate (I)
- Tatsächliche Gründe z.B. fehlende Identitätspapiere, Reisunfähigkeit (II S. 1)
- Rechtliche Gründe z.B. Art. 6 GG, § 58 Abs. 1a AufenthG (II S. 1)
- Zeug*innen im Strafverfahren (II S. 2)
- Ermessen z.B. Beendigung Schuljahr / Schulabschluss, Rückkehrvorbereitungen, EQ (II S. 3)

§ 60a AufenthG – Die verschiedenen Duldungsgründe im Überblick

- Qualifizierte Berufsausbildung (II S. 4 ff.)
- Aussetzen der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung gem. § 85 AufenthG (II S. 13)
- Eltern und Geschwister von minderjährigen Inhaber*innen einer AE nach § 25a I (IIb)

„Wege aus der Duldung“

- humanitäre AE gem. §§ 22 ff. AufenthG
- bei qualifizierter Beschäftigung AE gem. § 18a
- bei Heirat oder Elternschaft u.U. familiäre AE gem. §§ 27 ff. AufenthG
- bei Veränderungen im Herkunftsland (HKL) Asyl(folge)antrag bzw. Wiederaufgreifensantrag (Achtung § 51 VwVfG!)
- eigenständige – „freiwillige“ – Rückkehr
- Untertauchen
- Abschiebung

Beachtenswerte Grundspielregeln bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) aus der Duldung heraus

Beachtenswerte Grundspielregeln bei der Erteilung einer AE

§ 3 – Passpflicht

§ 5 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 10 – Sperre bei Asylantragstellung

§ 11 – Einreise- und Aufenthaltsverbote

§ 14 – Unerlaubte Einreise

§ 48 – Ausweisrechtliche Pflichten

§ 54 – Ausweisungsinteresse

§ 10 AufenthG – Aufenthaltstitel bei Asylantrag

§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG – AT nach neg. Asylantrag / Antragsrücknahme

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein AT nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.“

→ Abschnitt 5 = Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
§§ 22-26 AufenthG

§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG – AT nach „ou“-Entscheidung

„Sofern der Asylantrag nach **§ 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG** abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise **kein AT** erteilt werden.“

→ § 30 Abs. 1-5 AsylG = Offensichtlich unbegründete (ou) Asylanträge

→ Nur offensichtlich unbegründet Entscheidung gem. **§ 30 Abs. 3 AsylG** sperrt AT-Erteilung

Die Voraussetzungen der Ablehnung als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 3 AsylG

§ 30 Abs. 3 AsylG

„Ein **unbegründeter** Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers **nicht substantiiert** oder in sich **widersprüchlich** ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf **gefälschte oder verfälschte Beweismittel** gestützt wird,
2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit **täuscht** oder diese Angaben verweigert,

§ 30 Abs. 3 AsylG

„3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,

4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine **drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden**, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen“

§ 30 Abs. 3 AsylG

„5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 III S. 2, § 15 II Nr. 3-5 oder § 25 I gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten o. ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,

6. er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar **ausgewiesen ist** oder

7. er für einen nach diesem Gesetz **handlungsunfähigen Ausländer** gestellt wird oder **nach § 14a als gestellt gilt**, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.“

§ 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG – Ausnahmen von der Sperre

„Die S. 1 und 2 finden im Falle eines **Anspruchs** auf Erteilung eines AT **keine Anwendung**;“

→ z.B. § 18a Abs. 1a, familiäre AE gem. §§ 27 ff., §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG

→ Ausgeschlossen sind u.a. die §§ 16,17 und 18 AufenthG, da kein gesetzlicher Anspruch

„S. 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 erfüllt.“

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 5 Abs. 1 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist [§ 2 Abs. 3],

1a. die **Identität** und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsinteresse [§ 54] besteht,“

§ 5 Abs. 1 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass …

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines AT besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die **Passpflicht nach § 3** erfüllt wird.“

§ 3 Abs. 1 AufenthG – Erfüllung der Passpflicht

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin **aufhalten**, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen …“

→ Die Frage, ob im Einzelfall auch ohne Pass ein AT erteilt werden kann orientiert sich an den Kriterien für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer

→ Passbeschaffung zumutbar iSd § 5 AufenthV?

§ 5 Abs. 2 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„Des Weiteren setzt die Erteilung einer AE, NE oder Erlaubnis zum DA–EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem **erforderlichen** Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.“

→ Betrifft nur AE, für die auch ein Visum erteilt wird

→ hiervon kann nur bei Anspruch oder im Einzelfall bei Unzumutbarkeit des Nachholens des Visumsverfahrens abgesehen werden (Abs. 2 S. 2 i.V.m)

§ 5 Abs. 3 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„In den Fällen der Erteilung eines AT nach § 24 oder **§ 25 Abs. 1-3** **ist** von der Anwendung der Abs. 1 und 2, in den Fällen des § 25 Abs. 4a und 4b von der Anwendung des Abs. 1 Nr. 1-2 und 4 sowie des Abs. 2 abzusehen. …

In den übrigen Fällen der Erteilung **eines AT nach Kap. 2 Abschnitt 5 [§§ 22-26]** **kann** von der Anwendung der Abs. 1 und 2 abgesehen werden. …“

§ 5 Abs. 4 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„Die Erteilung eines AT ist zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 [„Terrorismusverdacht“] besteht.

Von S. 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.“

§ 11 AufenthG – Einreise- und Aufenthaltsverbote

§ 11 Abs. 1 – Einreise- und Aufenthaltsverbot bei Abschiebung oder Ausweisung

„Ein Ausländer, der **ausgewiesen**, zurückgeschoben oder **abgeschoben** worden ist,

darf weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle **eines Anspruchs** nach diesem Gesetz, **ein Aufenthaltstitel** erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot).“

§ 11 Abs. 6 – Einreise- und Aufenthaltsverbot bei Überschreiten der Ausreisefrist

„Gegen einen Ausländer, der seiner **Ausreisepflicht nicht** innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist **nachgekommen** ist, **kann** ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden,

es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich. …“

§ 11 Abs. 7 – Einreise- und Aufenthaltsverbot bei Folgeantrag oder „sicherem“ Herkunftsland (HKL)

„Gegen einen Ausländer,

1. dessen **Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG als ou abgelehnt wurde**, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 o. 7 nicht festgestellt wurde und der keinen AT besitzt oder

2. dessen Antrag nach § 71 o. § 71a AsylG **wiederholt** nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, **kann das BAMF** ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.“

§ 11 Einreise – und Aufenthaltsverbot

- Befristung erfolgt von Amts wegen (Abs. 2)
- In den Fällen des Abs. 1 darf Frist 5 J. nur bei Ausweisung wegen strafrechtlicher Verurteilung o. aus Gründen der öSiO überschreiten (Abs. 3)
- In den Fällen des Abs. 6 und 7 darf die Frist bei erstmaliger Anordnung 1 Jahr, bei wiederholter Anordnung 3 Jahre nicht überschreiten
- Die Frist beginnt mit der Ausreise (Abs. 2)

§ 11 Abs. 4 – Aufhebung/Verkürzung

„Das Einreise- und Aufenthaltsverbot **kann** zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, **aufgehoben** oder die Frist nach Abs. 2 **verkürzt** werden.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot **soll aufgehoben werden**, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines AT nach Kap. 2 Abschnitt 5 vorliegen. …“

→ Aufhebung durch BAMF oder ABH zzt unklar.

§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG – Die Ausbildungsduldung

In Kraft seit dem 6. August 2016

Die Ausbildungsduldung – Gesetzgeberisches Ziel

„Die Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu,

Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach **mehr Rechtssicherheit** zu verschaffen und das diesbezügliche **aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen**.“

(BT-Drs. 18/8615, vom 31.05.2016, S. 48)

Wichtige Quellen zur Ausbildungsduldung

- Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/9090; 18/8615
- Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern – vom 30. Mai 2017
- NRW Erlasse v. 21.12.16 und 19.06.2017
- Beschäftigungsverordnung (BeschV) +
  - Durchführungsanweisung (DA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur BeschV +
  - Fachliche Hinweise (FH) der BA zur BeschV
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) +
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufs**ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen** hat und

die Voraussetzungen nach [§ 60a Abs. 6] **Absatz 6** nicht vorliegen und

konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“

„Qualifizierte Berufsausbildung“

- mindestens 2-jährige schulische oder betriebliche Berufsausbildung (vgl. § 6 Abs. 1 BeschV)
- Nicht erfasst von dieser Definition sind:
  - Berufsausbildungen mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zwei Jahren
  - Besuch allgemeinbildender Schulen
  - (Fach-)Hochschulstudium
  - berufsvorbereitende Maßnahmen, wie z.B. die Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III

→ Ermessensduldung nach S. 3 einfordern (s. Erlass)!

„Aufnimmt oder aufgenommen hat“ - Aus der Gesetzesbegründung

„Die Ausländerin bzw. der Ausländer nimmt die Berufsausbildung auf, in dem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungs-stätte beginnt.“ (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 26)

„Aufnimmt “

- Anspruch auf Erteilung der Duldung auch bei (kurz) bevorstehender Ausbildungsaufnahme
- Nicht abschließend geklärt ist, wie weit in der Zukunft der Ausbildungsbeginn liegen darf

→„enger zeitlicher Zusammenhang“

→OVG NW in einem Fall: ca. 6 Wochen (s.u.)

- Nachweis in NRW: schriftlicher Ausbildungs-vertrag + Eintrag in die sog. Lehrlingsrolle

(vgl. OVG NW, Beschluss v. 13.03.2017, 18 B 148/17)

§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können […].“

§ 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG

„Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach S. 1 Nr. 2 insbesondere, wenn

er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn …

3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des AsylG ist und sein **nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt** wurde.“

→ ***Asylgesuch*** *vor dem 31.08.2015 ausreichend (s.a. VG Freiburg Beschluss v. 20.01.2016)*

→ Gilt **nicht bei Rücknahme** des Asylantrages (s.a. Erlasse NRW und Niedersachsen)

Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen, werden laut Gesetzesbegründung angenommen, wenn:

- ein **Pass(ersatz)papier beantragt** worden ist oder
- die **Abschiebungen terminiert** sind oder
- ein Verfahren zur **Dublin-Überstellung** läuft.

Pass(ersatz)papiere (PEP)

- PEP-Antrag allein stellt keine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung dar
- PEP müssen zeitnah ausgestellt werden
- VGH Baden-Württemberg: „enger sachlicher und vor allem zeitlicher Zusammenhang“
- VGH München: 8 Monate „absehbar“ (Beschluss v. 15.12.2016)

Verfahren zur Dublin-Überstellung

- Während des Asylverfahrens: Ausbildungs-duldung nicht möglich da keine Ausreisepflicht
- Dublin-Bescheid und Abschiebungsanordnung: = konkret bevorstehende Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung
- Rücknahme des Asylantrages vor Dublin-Bescheid: unklar?!
- Ausbildungsduldung als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis?
  (VG Aachen Beschluss v. 21.12.2016)

Maßgeblicher Zeitpunkt:

Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung (s. Handout)

Beschluss des OVG NW v. 13.3.2017

„(…) Denn sowohl bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Entscheidung der ABH über den geltend gemachten Anspruch als auch auf den der gerichtlichen Entscheidung hätte es letztlich die ABH in der Hand, durch kurzfristige Einleitung von Abschiebemaßnahmen - die nach dem Gesetzeswortlaut selbst im Fall einer bereits aufgenommenen Ausbildung die Duldungserteilung hindern - die Entstehung des Anspruchs zu verhindern. (Vgl. VGH BW, B. v. 13.10.2016, 11 S 1991/16; OVG BB, B. v. 22.11.2016 - OVG 12 S 61.16 und Nds. OVG, B. v. 9.12.2016, 8 ME 184/16)“

Beschluss des OVG NW v. 13.3.2017

„Der Ausschlussgrund hindert die Erteilung einer Duldung jedoch nur dann nicht, wenn der zuvor gestellte Antrag auf Erteilung der Ausbildungs-duldung hinreichend konkretisiert ist.

Dies setzt grundsätzlich die Vorlage eines bereits abgeschlossenen **Ausbildungsvertrages** voraus, der sich zudem auf das unmittelbar bevorstehende Ausbildungsjahr beziehen muss und in engem zeitlichem Zusammenhang mit diesem steht.“

→ Eintrag Lehrlingsrolle hierbei nicht erforderlich (s. Handout)

Beschluss des OVG NW v. 13.3.2017

„**Dies gilt jedoch nur für die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt einem etwaigen Duldungs-anspruch die Einleitung aufenthalts-beendender Maßnahmen entgegen stehen.**

Eine Duldungserteilung ohne diesen Nachweis kommt demgegenüber regelmäßig nicht in Betracht.“

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gem. § 4 Abs. 2 AufenthG

Beschäftigungserlaubnis

- Erteilung der Beschäftigungserlaubnis steht bei AT, die nicht per Gesetz zur Erwerbstätigkeit berechtigen sowie bei der Duldung und AG im Ermessen der ABH

  (§ 4 Abs. 2 AufenthG iVm Nr. 4.3.3 AVwV AufenthG)
- Da Anspruch auf Ausbildungsduldung bei Verweigerung der Beschäftigungserlaubnis ins Leere liefe: Ermessensreduzierung auf Null!
- Laut BMI sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

→Vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht

→Rücknahme des Asylantrages bei Staatsangehörigen der als sicher erklärten HKL

Aus dem NRW Erlass v. 21.12.2016

„Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der neuen Regelungen … war es, einen Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung zu schaffen.

Dieser Intention würde es zuwider laufen, wenn das Ermessen … völlig frei ausgeübt werden könnte.

Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis idR von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG gegeben sind und kein gesetzliches Beschäftigungsverbot vorliegt.“

→ Bestätigt im Erlass v. 19.06.2017; BMI Anwendungs-hinweise finden hier keine Anwendung in NRW

Ausbildungsduldung während des Asylverfahrens?

Ausbildungsduldung während des Asylverfahrens?

- Ausbildungsduldung während des Asylverfahrens nicht möglich, da keine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt und die Menschen gestattet sind
- Beschäftigungserlaubnis mit AG nach Zuweisung + 3 Monaten Aufenthalt möglich (§ 61 AsylG)
- BMI: BelehrungBetriebe, dass bei ungeklärter Identität + neg. Asylverfahren Ausbildung abgebrochen werden muss, sofern bei Identitätsklärung nicht mitgewirkt wird

→NRW: nur wenn „deshalb aufenthaltsbeendende Maß-nahmen nicht vollzogen werden können“ (19.6.2017)

Aus den Anwendungshinweisen BMI

„Wurde eine Berufsausbildung bereits während eines Asylverfahrens mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung oder auf der Grundlage einer Duldung aus anderen Gründen begonnen,

gelten für die anschließende Erteilung der Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG wie in den Fällen, in denen eine Berufsausbildung neu aufgenommen wird.“

Aus den Anwendungshinweisen BMI

„Im Rahmen des bei Erteilung der Beschäftigungs-erlaubnis auszuübenden Ermessens sollte jedoch berücksichtigt werden,

dass es Ziel der Ausbildungsduldung ist, Ge-duldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach Rechtssicherheit zu verschaffen.

Für die Betriebe soll zudem Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.“

Aus den Anwendungshinweisen BMI

„Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

In diesen Fällen **ist** eine Ausbildungsduldung … nach Erlöschen der AG zu erteilen, **so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu verzichten ist.**

Selbiges gilt für Personen, die als Geduldete eine Berufsausbildung aufgenommen haben.“

Weitere Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen

Erfüllung der Mitwirkungspflichten

- Mitwirkung bei Beschaffung eines Identitäts-papieres gem. § 48 Abs. 3 AufenthG

→ **Bemühungen** zur Pass-/ Identitspapier-beschaffung ausreichend!

→ Vorlage eines Nationalpasses als Erteilungs-voraussetzung mit Verweis auf § 3 AufenthG rechtlich nicht haltbar

→ § 5 AufenthG findet keine Anwendung!

- siehe auch NRW Erlasse (a.a.O.)

Versagungs- / Erlöschensgründe

- strafrechtliche Verurteilungen (50/90 TS) als Ausschluss- und Erlöschenstatbestand (S. 4)
- Erlöschen bei Abbruch / Nichtbetreiben der (S. 6)
- Pflicht des Ausbildungsbetriebes Abbruch / Nicht-betreiben unverzüglich (innerhalb einer Woche) der zuständigen ABH schriftlich zu melden (S. 7)

→ bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht sind Buß-gelder bis 30.000 Euro möglich (§ 98 AufenthG)

→ idR schriftl. Belehrungen der Betriebe durch ABH

Abbruch / Beendigung der Ausbildung

- Bei Abbruch: einmalig 6 Monate Duldung für Suche eines anderen Ausbildungsplatzes (S.10)
- Nach erfolgreichem Abschluss mit Übernahme:

→AE nach § 18a Abs. 1a AufenthG möglich

- Nach erfolgreichem Abschluss ohne Übernahme:

→6 Monate Duldung zur Arbeitsplatzsuche (S.11)

- Erteilung erfolgt für die Dauer der Ausbildung

§ 18a Abs. 1a AufenthG – Anschluss an die Ausbildungsduldung

§ 18a Abs. 1a AufenthG

„Wurde die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 erteilt, **ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung **für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** eine AE für die Dauer von **zwei Jahren** zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des **Abs. 1 Nr. 2-7** vorliegen und die BA nach § 39 zugestimmt hat.“

→Anspruch, d.h. keine Sperre nach § 10 III S. 1+2

→§ 5 AufenthG findet vollumfänglich Anwendung

§ 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. ausreichende Kenntnisse der dt. Sprache verfügt,

4. die ABH nicht vorsätzlich über aufenthalts-rechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbe-endigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt

7. keine Straftaten (50 / 90 Tagessätze)

§ 18a Abs. 1 AufenthG – AE für geduldete Hochschulabsolvent*innen / Fachkraft

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

„Einem geduldeten Ausländer **kann** eine AE zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die BA nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten / vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf / ein **HSA** abgeschlossen hat oder

b) mit einem anerkannten / einem dt. HSA vergleichbaren ausl. HSA seit 2 J. ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat,

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

„… c) als Fachkraft seit **3 J**. ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der AE für seinen LU und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und“ Nr. 2-7 erfüllt werden.

→ § 18a Abs. 1 **kann** abweichend von § 10 Abs. 3 S. **1** erteilt werden

Kapitel 2 Abschnitt 5
Aufenthalt aus völkerrechtlichen humanitären oder politischen Gründen
§§ 22 – 26 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Umfasst die Aufenthaltstitel nach den §§ 22-26
- Dahinter verbergen sich insgesamt 24 verschiedene Aufenthaltszwecke
- Davon sind lediglich 12 Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich für Personen mit Duldung geöffnet
- Die allgemeinen „Spielregeln“ des AufenthG schränken die Möglichkeiten noch weiter ein

Übersicht über die humanitären AE, die für Personen mit Duldung geöffnet sind:

- § 23a – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- *§ 25 Abs. 4a - Opfer von Menschenhandel*
- *§ 25 Abs. 4b - Opfer von Arbeitsausbeutung*
- § 25 Abs. 5 – Unmöglichkeit der Ausreise
- § 25a Abs. 1 – Bleiberecht
- § 25a Abs. 2 – Bleiberecht
- § 25b Abs. 1 – Bleiberecht
- § 25b Abs. 4 – Bleiberecht

Übersicht über die humanitären AE, die für Personen mit Duldung geöffnet sind:

Unter Umständen kann im Einzelfall auch ein Folge-/Wiederaufgreifensantrag erfolgsversprechend sein. Im Falle eines erfolgreichen Verfahrens sind auch folgende AEn geöffnet:

- § 25 Abs. 1 - Asylberechtigung
- § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 – GFK-Schutz
- § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 – subsidiärer Schutz
- § 25 Abs. 3 – nat. Abschiebungsverbote

!

Wege aus der Duldung – Die humanitären Aufenthaltserlaubnisse, die für Menschen mit Duldung geöffnet sind

§ 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise

§ 25 Abs. 5 – Unmöglichkeit der Ausreise

„Einem Ausländer, der vollziehbar ausreise-pflichtig ist, **kann** eine AE erteilt werden, wenn seine **Ausreise** aus **rechtlichen** oder **tatsächlichen Gründen unmöglich** ist und

mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in **absehbarer Zeit [6 Monate]** nicht zu rechnen ist.

Die AE **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.“

§ 25 Abs. 5 – Unmöglichkeit der Ausreise

„Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer **unverschuldet** an der Ausreise gehindert ist.

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbes. vor, wenn er **falsche Angaben** macht oder über seine **Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht** oder **zumutbare Anforderungen** zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.“

Nr. 25.5.1.2 AVwV AufenthG – Tatsächliche Gründe

„Die Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen betrifft z. B. Fälle der Reiseunfähigkeit, **unverschuldeter Passlosigkeit** und **unterbrochener** oder **fehlender Verkehrsverbindungen**, sofern mit dem Wegfall der Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.“

→ Unerheblich, ob Abschiebung unmöglich ist, sofern freiwillige Ausreise in HKS / anderen aufnahmebereiten Staat möglich ist
(vgl. Nr. 25.5.1.1 iVm 25.3.5.2 AVwV AufenthG)

Rechtliche Gründe: Insbes. Inlands-bezogene Ausreisehindernisse

- Schwere Erkrankungen o. Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne – bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes auf Grund der Ausreise bzw. als unmittelbare Folge

→Nicht umfasst sind zielstaatsbezogene Aspekte

- Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG

→z.B. Fehlen einer allgem. Erteilungsvoraussetzung (§ 5) die der Erteilung einer fam. AE entgegensteht

- Verwurzelung iSd Art. 8 EMRK

Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Abs. 1:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres **Privat- und Familienlebens**, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

Abs. 2:

„Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Schrankenprüfung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK

- Interessensabwägung
  - → öffentliches Interesse an Einwanderungskontrolle / Aufenthaltsbe-endigung gegen Interesse der Betroffenen an Aufenthalt in Deutschland / AE Erteilung
- Entscheidend für die Abwägung:
  - → Grad der Verwurzelung (Deutschland) +
  - → Grad der Entwurzelung (HKL)
- Erlass NRW vom 2.7.2012

Verwurzelung in Deutschland

- Aufenthaltsdauer

→in NRW keine pauschale Mindestdauer, aber bei Erwachsenen Orientierung an § 104a, d.h. 8 bzw. 6 Jahre Aufenthalt

→ein behördlich unbekannter „illegaler“ Aufenthalt wird nicht berücksichtigt

- Minderjährig eingereist oder in D. geboren

→in NRW allerdings erst ab Vollendung 12. LJ

- Familiäre bzw. soziale Bindungen

Verwurzelung in Deutschland

- Gute Deutschkenntnisse
- Straffreiheit/Beachtung gesetzlicher Vorschriften
- Gesellschaftliche Integration (Vereinsmitgliedschaft, Ehrenamt, Gemeindearbeit, etc.)
- Schule, Beruf, Ausbildung
- Wirtschaftliche Integration

BVerwG, Beschl., 19.1.2010, 1 B 25/09

„Allein der Umstand, dass der im Bundesgebiet geborene und aufgewachsene Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts weder über einen Schulabschluss noch über eine Berufsausbildung verfügt und seinen LU bislang nahezu ausschließlich aus öffentlichen Sozialleistungen bestritt,

reicht **für sich allein** nicht aus, um ungeachtet aller anderen Besonderheiten des Falles eine Verwurzelung des im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht 20 Jahre alten Klägers zu verneinen.“ (s.a. BVerfG 21.2.2011, BvR 1392/10)

Entwurzelung vom Herkunftsland

- Mangelnde Sprachkenntnisse
- Fehlende Vertrautheit mit den Verhältnissen
- Fehlende soziale / familiäre Bindungen oder sonstige Dritte, die bei „Re-Integration“ unterstützend wirken können

Aus dem NRW Erlass vom 2.7.2012

„Darüber hinaus kann im Rahmen der Ermessensent-scheidung nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG ... von der Klärung der Identität/ der Passpflicht abgesehen werden.

Erforderlich ist hier jeweils eine umfassende Einzelfall-abwägung, bei der insbes. der Grad der Eigenverant-wortlichkeit der Betroffenen für das Fehlen der Erteilungsvoraussetzungen zu gewichten ist.

In Bezug auf die zu berücksichtigenden ö-Interessen ist die Tatsache einzubeziehen, **dass der Aufenthalt auf-grund des rechtlichen Ausreisehindernisses auch bei Ablehnung des AT auf unabsehbare Zeit weiter geduldet werden muss“.**

§ 25a - Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und ihre Familienangehörige

Aus der Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/4097

„Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a haben gezeigt,

dass die bisherigen Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz anerkennenswerter Integrationsleistungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen.“

→ Keine BMI Hinweise nur Erlass NRW v. 29.9.2011

§ 25a Abs. 1 S. 1 – Jugendlich oder heranwachsend

„Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** eine AE erteilt werden, wenn… “

<u>Aus der Gesetzesbegründung:</u>

„Jugendlicher ist man nach § 1 Abs. 2 JGG mit **14 Jahren**. Heranwachsender ist nach § 1 Abs. 2 JGG, wer 18, aber **noch nicht 21 Jahre** alt ist.“

→ Antragstellung erst ab dem 14. und nur vor dem 21. Geburtstag möglich!

§ 25a Abs. 1 S. 1 – Voraufenthalt und Schulbesuch

„…, wenn

1. er sich seit **vier** Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet **i.d.R.** seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- / Berufsabschluss erworben hat,

→ allgemeinbildende Schulen (inkl. Förderschulen) und berufsbildende Schulen (z.B. Berufskollegien)

Verfahrensduldungen – OVG NRW Beschluss v. 17.08.2016, 18 B 696/16

„… diese sind der Antragstellerin, die sich zuvor mit Klage und Eilantrag gegen die mit Ordnungsverfügung vom 14.11.2013 u.a. verfügte Rücknahme ihrer AE gewandt hatte,

zum Zweck der Durchführung dieser gerichtlichen Verfahren und im Anschluss im Hinblick auf die Beantragung des - nur vom Inland aus einholbaren - AT nach § 25b AufenthG einschließlich des vorliegenden Verfahrens erteilt worden.“

Verfahrensduldungen – OVG NRW Beschluss v. 17.08.2016, 18 B 696/16

„Eine solche rein verfahrensbezogene Duldung, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens ermöglichen soll, in dem es um die Frage geht, ob dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) zusteht, führt jedoch nicht auf einen geduldeten Aufenthalt im Sinne des § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG.“

„Erfolgreicher“ Schulbesuch

- regelmäßiger Schulbesuch; Schulschwänzen schädlich, wenn sprachliche + soz. Integration + ggf. das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses ausgeschlossen / ernsthaft in Frage gestellt werden
- Versetzung in die nächste Klasse bzw. Erreichen des Abschlusses muss wahrscheinlich erscheinen
- einmalige Nichtversetzung unschädlich, wenn Gesamtschau der Umstände für die Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs spricht
- schulische Ordnungsmaßnahmen ?
- Schulbescheinigung als Nachweis ausreichend

§ 25a Abs. 1 S. 1 - Positive Prognose

„…, wenn

3. der Antrag auf Erteilung der AE **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt wird,
4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann und **[pos. Integrationsprognose]**
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur fdGO der BRD bekennt.“

Positive Integrationsprognose

☺Erfolgreiche Schul- / Berufsausbildung / Fach-/ Hochschulstudium

☺Erfolgreiche Arbeitsplatzsuche

☺Sprachkenntnisse

☺Schulisches oder außerschulisches Engagement z.B.: Schulsprecher*in, Tanz-/Sportvereine o.Ä.

☹strafrechtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafe

☹strafrechtliche Verurteilungen unterhalb dessen:
Wie lange zurückliegend? Wiederholungsgefahr?
Zwischenzeitliche Integrationsbemühungen?

§ 25a Abs. 1 S. 2

„Solange sich der Jugendliche / Heranwachsende in einer **schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium** befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der AE nicht aus.“

→ Junge Menschen im Übergang Schule bzw. Ausbildung – Beruf: von der Lebensunterhalts-sicherung kann gem. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG abgesehen werden (pos. Prognose, Arbeitsplatzsuche)

§ 25a Abs. 1 S. 2 - Versagungsgründe

„Die Erteilung einer AE **ist zu versagen**, wenn die Abschiebung aufgrund **eigener** falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt **ist**.“

§ 25a Abs. 1 S. 2 - Versagungsgründe

- Eigene Angaben = Fehlverhalten der Eltern darf Minderjährigen nicht zu Lasten gelegt werden
- Präsensformulierung = Offenbarung bei Antrag-stellung erforderlich + dann kein Versagungsgrund
- Eltern und mjl Geschwister nicht vergessen!
- Mitwirkungspflichten Passbeschaffung / Identitäts-klärung (§ 5 I Nr. 4, § 3, § 48 III AufenthG)

→Passbeschaffung / Mitwirkungshandlungen zumutbar iSd § 5 AufenthV ?

→im Einzelfall: § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG

§ 25a Abs. 2 - Familienangehörige

„Den **Eltern** oder einem **personensorgeberechtigten Elternteil** eines **minderjährigen** Ausländers, der eine AE nach Abs. 1 besitzt, **kann** eine AE erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben/ aufgrund von Täuschungen über die Identität/ Staatsangehörigkeit/mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert / verzögert wird und
2. der **Lebensunterhalt** eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.“

§ 25a Abs. 2 - Familienangehörige

„Mj Kindern eines Ausländers, der eine AE nach S. 1 besitzt **[Geschwisterkinder],** kann eine AE erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer LG leben.

Dem **Ehegatten / Lebenspartner**, der mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer LG lebt, soll unter den Voraussetzungen nach S. 1 eine AE erteilt werden. § 31 gilt entsprechend.

Dem **mjl Kind**, das mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer LG lebt, soll eine AE erteilt werden.“

§ 25a Abs. 3 – Ausschluss

„Die Erteilung einer AE nach **Abs. 2** ist ausgeschlossen,

wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu **50 TS <u>oder</u> bis zu 90 TS** wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

§ 60a Abs. 2b – Duldung für Eltern und Geschwisterkinder

„Solange ein Ausländer, der eine AE nach § 25a Abs. 1 besitzt, **minderjährig** ist, **soll** die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der mj Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.“

→ Anspruchsduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 1 wg. rechtlicher Abschiebungshindernisse?

Antragstellung und Verlängerung

- Hinsichtlich der Altersgrenze ist maßgeblicher Zeitpunkt der Zeitpunkt der Antragstellung

→ Gilt sowohl für die Ersterteilung, als auch für die Verlängerung

- Hinsichtlich der weiteren Erteilungsvoraus-setzungen ist der maßgebliche Zeitpunkt, der Zeitpunkt der Entscheidung

→ Gilt sowohl für die Ersterteilung, als auch für die Verlängerung

§ 25b - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration –

Stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung

§ 25b Abs. 1

„Einem geduldeten Ausländer **soll** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 [LUS] und Abs. 2 [Visumsverstoß] eine AE erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat.

Dies setzt **regelmäßig** voraus, dass der Ausländer …„

Aus den Anwendungshinweisen des BMI zu § 25b AufenthG

„Die Formulierung ‚setzt regelmäßig voraus, dass...‘ lässt es dabei zu, dass besondere Integrations-leistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer AE nach § 25b führen können, selbst wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind.

So kann von den Voraussetzungen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn andere gleich gewichtige Integrationsmerkmale vorliegen.“

Aus den Anwendungshinweisen des BMI zu § 25b AufenthG

„Beispielhaft ist hier ein herausgehobenes soz. Engagement zu nennen, wie es u.a. in Vereinen, soz. Einrichtungen, Kirchen o.ä. üblicherweise praktiziert wird.

Das herausgehobene Engagement muss über die bloße Vereinsmitgliedschaft hinausgehen. In diesen Fällen kann die Erteilung eines AT auch dann erfolgen, wenn z.B. die erforderliche Aufenthaltsdauer / die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen.“

Aus den Anwendungshinweisen des BMI zu § 25b AufenthG

„Über das in der Gesetzesbegründung angeführte Regelbeispiel des herausgehobenen sozialen Engagements hinaus sind weitergehende Anhaltspunkte für das Absehen der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 nicht ersichtlich.

Es kommt in diesem Zusammenhang immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an.“

§ 25b Abs. 1 S. 2 - Voraufenthalt

„1. sich seit mindestens **acht Jahren** oder, falls er zusammen mit einem mjl Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens **sechs Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder **mit einer AE** im Bundesgebiet aufgehalten hat,“

→ Unterbrechungszeiten von bis zu 3 Monaten sind unschädlich

→ Bei längeren Unterbrechungszeiten, die nicht mit der ABH abgestimmt worden sind, werden die Zeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht berücksichtigt (BT-Drs. 18/4097 / BMI AWH)

Aus den Anwendungshinweisen des BMI zu § 25b AufenthG

„Nach dem Wortlaut des § 25b würde es bereits genügen, die Erteilung eines AT nach § 25b auch dann zu erteilen, wenn der Antragsteller die geforderte Mindestaufenthaltszeit … überwiegend als Inhaber einer AE verbracht hat.

Nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 wird lediglich vorausgesetzt, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet ist; zeitliche Gewichtungen bzw. Abstufungen zwischen Duldung, Gestattung und Besitz der AE wurden gesetzlich nicht normiert.“

Aus den Anwendungshinweisen des BMI zu § 25b AufenthG

„Eine Titelerteilung in diesen Fällen entspricht jedoch nicht Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte dieser Norm.

Mit der Neuregelung ist vielmehr beabsichtigt, jene Ausländer profitieren zu lassen, die langfristig geduldet waren und denen mit der Erteilung eines AT nach § 25b nunmehr eine Aufenthaltsperspektive in D. eröffnet werden soll.“

Aus den Anwendungshinweisen des BMI zu § 25b AufenthG

„Es entspricht – entgegen sonstiger Gewohnheit – durchaus Sinn und Zweck dieser Norm, den nicht-legalen Voraufenthalt hier zu privilegieren.

Nicht intendiert ist, auch jene Ausländer zu berücksichtigen, die bereits über längere Zeit einen AT (z.B. nach den §§ 16 oder 18) inne hatten und denen insoweit eine Lebens-perspektive in D. bereits offen stand.“

§ 25b Abs. 1 S. 2

„2. sich zur fdGO der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der RuGO und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,“

→ fdGO-Bekenntnis ab16 J. erforderlich; Formblatt „Bekenntnis zur fdGO /Loyalitätserklärung“

→ RuGO-Nachweis durch Orientierungskurs gem. § 17 Abs. 1 IntV oder im Inland erworbenen Schul-, Ausbildungs- oder Studienabschluss

Kostenübernahme – Aus den Anwendungshinweisend es BMI

„Die Teilnahme muss dabei grundsätzlich als Selbstzahler erfolgen, weil ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 erst nach Erteilung eines AT nach § 25b besteht.

Unter dem Gesichtspunkt, dass besondere Integrationsleistungen bei der Gewährung des AT nach § 25b honoriert werden sollen, sind die genannten Bemühungen, wie die freiwillige Anmeldung zum Test auf eigene Kosten, für den Geduldeten grundsätzlich als zumutbar zu erachten.“

Kostenübernahme – Aus den Anwendungshinweisend es BMI

„Mit der Aufenthaltsgewährung nach § 25b sollen – auch ausweislich der Gesetzesbegründung – gerade außerordentliche Integrationsleistungen honoriert werden, die der Geduldete aus eigener Kraft und trotz des ungeklärten Aufenthaltsstatus erbracht hat.“

§ 25b Abs. 1 S. 2 - Lebensunterhalt

„3. seinen LU **überwiegend** durch Erwerbstätigkeit sichert **oder** bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen LU i.S.v. § 2 Abs. 3 sichern wird, wobei der **Bezug von Wohngeld unschädlich** ist,“

→ Alt. 1: Wohngeldbezug unschädlich, sofern LU auch ohne Wohngeld überwiegend gesichert ist (vgl. Begründung BT-Drs. 18/4097)

→ Alt. 1: greift laut BMI nur bei erstmaliger Verlängerung – was ist mit § 8 Abs. 1 AufenthG?

§ 25b Abs. 1 S. 3 – Ausnahmen LU

- Ein **vorübergehender** Bezug von Sozial-leistungen ist in der Regel unschädlich bei:
  - Studierenden, Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
  - Familien mit mj Kindern, die vorübergehend auf **ergänzende** Sozialleistungen angewiesen sind,
  - Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren
  - Personen, die pflegebedürftige **nahe** Angehörige pflegen (s. Begründung i.V.m. § 7 Abs. 3 PflegeZG)

Vorübergehend – Aus den BMI Anwendungshinweisen

„Der Begriff ‚vorübergehend‘ ist im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen.

Die Ausnahme berücksichtigt, dass durch Kinder in der Familie die überwiegende Sicherung des LU erschwert sein kann.

Eine feste zeitliche Grenze, die den Begriff ‚vorübergehend‘ definiert, kann indes nicht festgelegt werden. Es müssen zur Auslegung jedoch berechtigte Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug … nicht dauerhaft erfolgen wird.“

§ 25b Abs. 1 S. 2 – Sprache / Schule

„4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse iSd Niveaus **A2** des GERR verfügt und“

→ Nachweis ab 16 Jahre über: A2 Zertifikat, Gespräche bei ABH konnten ohne Dolmetscher*in geführt werden, 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch, Schulabschluss; Versetzung in die 10. Klasse und mind. Note „ausreichend“, Studienabschluss

„5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.“

→ Schulbescheinigung und Zeugnisvorlage

§ 25b Abs. 3 – Ausnahmen von LUS und Sprachnachweis

„Von den Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 Nr. 3 [LUS] und 4 [A2] **wird** abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit** oder **Behinderung** oder aus **Altersgründen** nicht erfüllen kann.“

→ Altersgründe = 65. LJ und älter sowie noch nicht schulpflichtige Kinder; „Die pauschale Angabe eines Alters wird jedoch nicht als sachgerecht empfunden, um auch in atypischen Fallkonstellationen eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.“ (BMI)

§ 25b Abs. 2 – Versagungsgründe

„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch **vorsätzlich falsche Angaben**, durch **Täuschung** über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder **Nichterfüllung** zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreise-hindernissen **verhindert oder verzögert** oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

OVG NW, B. v. 21.07.2015, 18 B 486/14

„Von dem Versagungstatbestand des § 25b Abs. 2 AufenthG-E nicht erfasste **(zurück-liegende)** Identitätstäuschungen und Straftaten stehen der Erteilung einer AE dann entgegen,

wenn sie nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 AufenthG-E relevanten Integrations-leistungen für die nach Abs. 1 S. 1 maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen.“

OVG Sachsen, B. v. 2.09.2016

„Anders als die Antragsteller meinen, waren ihre langjährigen Täuschungshandlungen in Bezug auf Identität und Staatsangehörigkeit bis zu ihrer Aufdeckung mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten … auch allein ursächlich dafür,

dass sie trotz Ablehnung ihrer Asylanträge als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 3 AsylG wegen fehlender Identitätspapiere nicht ausreisen oder abgeschoben werden konnten. … “

OVG Sachsen, B. v. 2.09.2016

„Es trifft auch nicht zu, dass, wie behauptet, das Asylverfahren des jüngsten Kindes, des Antragstellers zu 5, diese Kausalkette unterbrochen haben könnte.

Denn zum einen ist auch der Asylantrag des Antragstellers zu 5 auf der Grundlage der Falschangaben seiner Eltern gestellt worden, zum anderen wäre es nie zu einem solchen Asylverfahren gekommen, wenn die Antragsteller zu 1 u. 2 von Anfang an ihre wahre Identität offengelegt hätten und gem. ihrer gesetzlichen Verpflichtung in ihr HKL Armenien ausgereist wären.“

§ 25b Abs. 4 - Familienangehörige

„Dem **Ehegatten**, dem **Lebenspartner** und **mjl Kindern**, die mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer LG leben, soll unter den Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 eine AE erteilt werden [Aufenthaltsdauer ausgenommen].

Die Absätze 2, 3 und 5 [Ausschlussgründe, Ausnahmen Behinderung / Krankheit, abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2] finden Anwendung.

§ 31 gilt entsprechend [eigenständiges Aufenthaltsrecht].“

§ 25b Abs. 5 - Sonstiges

„Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 **längstens für zwei Jahre** erteilt und verlängert.

Sie **kann** abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.“

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – Antrag bei der Härtefallkommission NRW

Nützliche Links zur HFK NRW

- Merkblatt Härtefallantrag NRW:

http://www.vonloeper.de/pdf/heinhold/nrw/Merkblatt_Haertefallkommission_NRW.pdf

- Informationen zur HFK NRW (Ansprech-partner*innen, HFKVO, Entscheidungs-grundsätze, etc.):

https://www.mkffi.nrw/haertefallkommission-des-landes-nordrhein-westfalen

Haben Sie noch Fragen?

„Nichts ist schwerer und erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und zu sagen: Nein!“

Kurt Tucholsky

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Kirsten Eichler

eichler@ggua.de

www.einwander.net

Nützliche Links

- Flüchtlingsrat NRW e.V.

  www.frnrw.de
- GGUA e.V. Projekt Q

  www.einwanderer.net
- Informationsverbund Asyl & Migration

  www.asyl.net
- PRO ASYL e.V.

  www.proasyl.de